

Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

48. Jahrgang – 16. Juli 2020 – Nr. 35

Bekanntgabe der Fristverlängerung für den Nachweis
der Fachhochschulreife in Zeiten
der Corona Pandemie an der
Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

vom 9. Juli 2020

**Bekanntgabe der Fristverlängerung für den Nachweis
der Fachhochschulreife in Zeiten
der Corona Pandemie an der
Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe**

vom 9. Juli 2020

Gemäß § 12 Absatz 1 der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung kann das Präsidium die Fristen bezüglich der Nachweispflicht der Fachhochschulreife verlängern.

Artikel I

Ein Bestandteil der Fachhochschulreife ist ein praktischer Teil (Umfang: 24 Wochen bis zu 12 Monate). Die Corona-Pandemie-Bedingungen führen dazu, dass dieser praktische Teil der Fachhochschulreife nicht immer vollständig abgeleistet werden kann, da die Pandemie Unternehmen dazu zwang, Praktika ab- bzw. zu unterbrechen. Daraus resultiert, dass diese Personen aktuell weder zugelassen noch eingeschrieben werden dürfen, da der Nachweis, dass der praktische Anteil bis zum 30.09. eines jeden Jahres nachgereicht, in der Regel von den Studieninteressierten nicht vorgelegt werden kann.

Das Präsidium hat daher den folgenden Beschluss gefasst:

- 1.) Die Frist für den Nachweis der Fachhochschulreife wird, auf den 28. Februar 2022 verlängert.
- 2.) Voraussetzung für die Fristverlängerung ist der Nachweis, dass durch die Corona-Pandemie bedingt, die Ableistung des praktischen Teils der Fachhochschulreife nicht bis zum 30.09.2020 erbracht werden konnte und dass die Länge des noch ausstehenden praktischen Teils nicht mehr als vier Monate beträgt.

Artikel II

Die Entscheidung des Präsidiums wird aufgrund des Beschlusses vom 16. Juni 2020 ausgefertigt und im Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe veröffentlicht.

Lemgo, den 9. Juli 2020

Der Präsident
der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Prof. Dr. Jürgen Krahl

Hinweis:

Nach Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 Nr. 1 bis Nr. 4 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden. Ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.